

Dezernat 5, 11.01.2019, 51-5235

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 23.01.2019

Thema:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)

Mitteilung:

Am 19.12.2018 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

Zu diesem Zweck stellt der Bund den Ländern Fördermittel in Höhe von insg. Ca. 5,5 Mrd. € zur Verfügung:

- 2019: ca. 0,5 Mrd. €
- 2020: ca. 1,0 Mrd. €
- 2021: ca. 2,0 Mrd. €
- 2022: ca. 2,0 Mrd. €

Die Befristung der Bundesmittel hat zu Kritik bei den Bundesländern geführt. Von der Möglichkeit des Bundesrates, deshalb den Vermittlungsausschuss anzurufen, hat der Bundesrat keinen Gebrauch gemacht, um die zügige Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen. In einer Bundesratsentschließung wird der Bund aber aufgefordert, sich langfristig finanziell an der Verbesserung der Kitas zu beteiligen. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, spätestens 2020 die dauerhafte Bundesbeteiligung zu regeln, um die mit dem Gute-Kita-Gesetz verfolgten Ziele nicht zu gefährden.

Das Gesetz definiert bestimmte Handlungsfelder, auf denen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ergriffen werden können:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,

8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

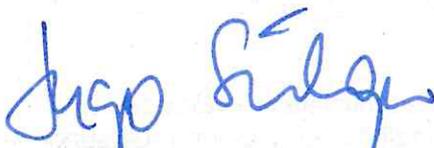
Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß vorstehender Ziff. 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

In einer Stellungnahme vom 18.12.2018 weist der Deutsche Städtetag darauf hin, dass das Geld vor allem in Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität fließen soll. Zusätzlich darf es auch zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren herangezogen werden. Die Verbesserung der Qualität hat jedoch Vorrang.

Das Verfahren sieht so aus, dass jedes Land zunächst die jeweilige Ausgangslage hinsichtlich vorstehend genannter Handlungsfelder und Maßnahmen zu ermitteln hat, um anschließend die Handlungsfelder, Maßnahmen und konkreten Handlungsziele zu ermitteln, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen. Außerdem sind vom jeweiligen Land Kriterien zu ermitteln, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann. Dabei sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt werden.

Zur Umsetzung hat jedes Land, dann konkrete Handlungs- und Finanzierungskonzepte aufzustellen. Diese gehen ein in die Förderverträge, die Bund und Land miteinander abzuschließen haben. In diesen Verträgen werden auch Berichts- und sonstige Pflichten beschrieben. Ein Monitoring und eine Evaluation begleiten die Förderphase. Anzumerken ist, dass die Bundesmittel erst ausgezahlt werden, wenn alle 16 Länder entsprechende Verträge mit dem Bund abgeschlossen haben.

Nach Mitteilung des Städtetages NRW vom 08.01.2019 hat der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vereinbarung der „Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)“ (siehe weitere Mitteilung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2019) angekündigt, dass im Zuge dieser Reform die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt werden sollen. Aktuellen Presseberichten zufolge (NW vom 09.01.2019) soll das dafür benötigte Geld (angeblich 210 Mio. €) aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes genommen werden.


Nürnberger